



**Stichprobenplan –
zur Marküberwachung von
Chemikalien in Hessen**

**Projekt der Hessischen Arbeitsschutzverwaltung
im Jahr 2011**

Abschlussbericht: 21.01.2011

Impressum:

Stichprobenplan zur Marktüberwachung von Chemikalien in Hessen

Projekt der Hessischen Arbeitsschutzverwaltung im Jahr 2011
- Abschlussbericht -

Eine Veröffentlichung oder ein Nachdruck dieses Textes,
Teile dieses Textes oder seiner Anlagen bedürfen der Genehmigung
des Hessischen Sozialministeriums

Hessisches Sozialministerium
Abteilung Arbeitsschutz
Dostojewskistr. 4
65187 Wiesbaden
<http://www.hsm.hessen.de/>

Verantwortlich:

Dr. Michael Au

Redaktion:

Barbara Schmid
Regierungspräsidium Kassel
Steinweg 6
34121 Kassel

Herausgabedatum:

21.01.2011

INHALT

1	PROJEKTZIEL UND BESCHREIBUNG DER MASSNAHME	1
2	ERGEBNISSE DER STICHPROBEN.....	2
2.1	STICHPROBENENTNAHME.....	2
2.2	PRÜFUNG DES SICHERHEITSDATENBLATTS.....	3
2.2.1	EINSTUFUNG IM SICHERHEITSDATENBLATT	3
2.2.2	KENNZEICHNUNG IM SICHERHEITSDATENBLATT	5
2.3	PRÜFUNG DES KENNZEICHNUNGSETIKETTS.....	7
2.3.1	ÜBEREINSTIMMUNG DER KENNZEICHNUNGSANGABEN IM SICHERHEITSDATENBLATT UND AUF DEM ETIKETT	7
2.3.2	PRÜFUNG DER KENNZEICHNUNG AUF DEM ETIKETT.....	7
2.3.3	PRÜFUNG BZGL. FORMALER ANFORDERUNGEN AN DAS KENNZEICHNUNGSETIKETT .	9
2.4	DISKUSSION UND BEWERTUNG DER ERGEBNISSE	10
3	VOLLZUGSHANDELN	11
4	SCHLUSSFOLGERUNGEN, AUSBLICK	12
4.1	VORSCHLÄGE FÜR DAS WEITERE VOLLZUGSHANDELN DER HESSISCHEN ARBEITSSCHUTZVERWALTUNG.....	12
4.1.1	STICHPROBENPLAN ZUR MARKTÜBERWACHUNG VON CHEMIKALIEN	12
ANLAGE 1	13

1 PROJEKTZIEL UND BESCHREIBUNG DER MASSNAHME

Auf dem europäischen Binnenmarkt befinden sich mehr als 100.000 verschiedene chemische Stoffe und mehrere Millionen Gemische. Mit den Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG sowie den Verordnungen (EG) Nr. 1907/2006 (REACH-Verordnung) und 1272/2008 (CLP-Verordnung) hat die Europäische Gemeinschaft einen in allen Mitgliedstaaten verbindlichen Rechtsrahmen geschaffen, um durch eine einheitliche und umfassende Einstufung und Kennzeichnung sowie eine geeignete Verpackung dieser Substanzen die Beschäftigten und Verbraucher sowie die Umwelt vor Gefahren zu schützen. Als Aufsichtsbehörde für die bestimmungsgemäße Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen sowie für die arbeitsschutzrelevanten Aspekte der Chemikaliensicherheit im Land Hessen ist es Aufgabe der Hessischen Arbeitsschutzverwaltung, durch geeignete Maßnahmen der Marktüberwachung die Einhaltung der genannten Vorschriften zu überprüfen. Hierzu werden aktive und reaktive Elemente der Marktüberwachung angewandt, wobei die aktive Marktüberwachung unerlässlicher Bestandteil der chemikalienrechtlichen Marktüberwachung ist. Während sich die reaktive Marktüberwachung mit konkreten Verdachtsfällen von Verstößen gegen chemikalienrechtliche Vorschriften befasst, entfaltet die aktive Marktüberwachung präventive Wirkung (siehe *Leitfaden für die Marktüberwachung von Chemikalien, Kapitel 3.1 Grundprinzipien bei der Durchführung der Marktüberwachung*¹). Die Marktüberwachung zielt darauf ab, das Inverkehrbringen und die Verbreitung von nicht vorschriftenkonformen Stoffen, Gemischen und Erzeugnissen möglichst effektiv zu unterbinden.

Die Hessische Arbeitsschutzverwaltung führt daher jährlich gezielte Kontrollen zur aktiven Marktüberwachung von Chemikalien anhand eines Stichprobenplans durch. Gegenstand der Überprüfungen im Jahr 2011 waren die Inverkehrbringensvorschriften zur Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung nach der CLP-Verordnung. Diese neuen Vorschriften sind seit dem 01.12.2010 für Stoffe verbindlich vorgeschrieben. Lediglich für bereits in Verkehr gebrachte Stoffe mit Kennzeichnung nach Richtlinie 67/548/EWG gilt noch eine Abverkaufsfrist von zwei Jahren. Gemische können für eine Übergangszeit bis zum 01.06.2015 entweder nach §5 GefStoffV i. V. m. der Richtlinie 1999/45/EG oder nach CLP-Verordnung gekennzeichnet in Verkehr gebracht werden. Wird nach CLP-Verordnung eingestuft, gekennzeichnet und verpackt, sind auch Änderungen im Sicherheitsdatenblatt (SDB) erforderlich. Die Anforderungen an das Sicherheitsdatenblatt sind in Anhang II der REACH-Verordnung festgelegt. Dieser Anhang II wurde zuletzt durch die Verordnung (EU) Nr. 453/2010 geändert und enthält explizite Festlegungen zur Angabe der Einstufungen und der Kennzeichnung bei CLP-gekennzeichneten Produkten.

Dem Arbeitgeber stehen für die Übergangszeit der CLP-Verordnung bis zum 01.06.2015 im Sicherheitsdatenblatt immer die Einstufung nach den Richtlinien 67/548/EWG oder 1999/45/EG („alte“ Einstufung) und die mit dem Kennzeichnungsetikett korrespondierende Kennzeichnung („neue“ oder „alte“ Kennzeichnung) zur Verfügung. Wird ein Produkt nach CLP-Verordnung eingestuft, gekennzeichnet und verpackt in Verkehr gebracht, muss im Sicherheitsdatenblatt außerdem die Einstufung nach CLP-Verordnung („neue“ Einstufung) wiedergegeben werden. Im neuen Format nach Verordnung (EU) Nr. 453/2010 Anhang I finden sich

¹ http://www.gefahrstoff-info.de/AK_Einstuf/Mitteilungen.htm

die Einstufung(en) in Unterabschnitt 2.1 „Einstufung des Stoffs oder Gemischs“, die Kennzeichnung in Unterabschnitt 2.2 „Kennzeichnungselemente (früher: Kapitel 15).

Die Durchführung der Stichprobenentnahme, Prüfung der Proben, Dokumentation der Prüfung sowie das Einleiten ggf. erforderlicher Maßnahmen im Falle von Beanstandungen erfolgte durch die Projektteilnehmer/innen aus den Arbeitsschutzdezernaten der Regierungspräsidien Darmstadt, Gießen und Kassel. Die Federführung wurde von dem Fachzentrum für Produktsicherheit und Gefahrstoffe des Regierungspräsidiums Kassel wahrgenommen, das auch die Auswertung und Bewertung der Ergebnisse vornahm. Für die Prüfung und Dokumentation stand ein standardisierter Erhebungsbogen (siehe [Anlage 1](#)) zur Verfügung.

Für die Marktüberwachungsaktivitäten im Jahr 2011 wurden Personalkapazitäten für 100 Proben im Jahresarbeitsprogramm eingeplant. Das Hessische Sozialministerium stimmte im Rahmen der Dienstbesprechung Gefahrstoffe, Themenschwerpunkt Chemikaliensicherheit am 02.02.2011 den zeitlichen Ablauf und die Inhalte des Projekts mit den Projektteilnehmer/innen der Arbeitsschutzdezernate der 7 Standorte der Regierungspräsidien und dem Fachzentrum für Produktsicherheit und Gefahrstoffe ab.

Die Ergebnisse dieses Projektes fließen in die Planungen zur Fortführung der aktiven Marktüberwachung von Chemikalien in Hessen im Jahr 2012 und den Folgejahren ein (siehe [Kapitel 4.1](#)).

Die Stichproben im Jahr 2011 konzentrierten sich auf gefährliche Stoffe mit CLP-Kennzeichnung (u.a. Terpentinersatz, Universalverdünnung, Aceton, Methanol, Methylethylketon, Methylmethacrylat, Toluol, Orangenterpene). Darüber hinaus wurden auch einige CLP-gekennzeichnete einfache Gemische wie z.B. Salzsäure 37%, Brennspiritus, Salmiakgeist 25% und Natronlauge 45% geprüft.

Der Prüfungsumfang umfasste folgende Aspekte:

- Prüfung der Ableitung der CLP-Einstufung und -Kennzeichnung der Stoffe (Nachvollziehbarkeit der Einstufung, Richtigkeit der Kennzeichnung)
- Prüfung der Angaben im Sicherheitsdatenblatt Kapitel 2 (Einstufungen nach CLP und Richtlinie 67/548/EWG oder 1999/45/EG) und Kapitel 15 oder 2.2 (Kennzeichnung nach CLP)
- Vergleich der Einstufungen nach CLP und Richtlinie 67/548/EWG oder 1999/45/EG (Abklären eventueller Widersprüche)
- Vergleich der Kennzeichnungsangaben im Sicherheitsdatenblatt und auf dem Kennzeichnungsetikett
- Überprüfung inhaltlicher und formaler Anforderungen an das Kennzeichnungsetikett

Die Stichproben sollten bei Stoffherstellern, im Rohstoffhandel, Handel von Stoffen und Chemikalienhandel in Hessen entnommen werden, also Produkte umfassen, die für berufsmäßige Verwender angeboten werden, ggf. aber auch zum privaten Endverbraucher gelangen.

2 ERGEBNISSE DER STICHPROBEN

2.1 STICHPROBENENTNAHME

Es wurden 88 Stichproben im Rahmen des Stichprobenplans zur aktiven Marktüberwachung von Chemikalien in Hessen im Jahr 2011 durchgeführt.

Die Stichprobenentnahme erfolgte in insges. 34 verschiedenen Stätten, die größtenteils dem Fach- und Einzelhandel und der Industrie zuzurechnen sind (Chemiehandel, Supermärkte, Bau- und Heimwerkermärkte, sonstiger Handel, chemische und andere Industrie, Labore, Sonstige) sowie im Internet (5 verschiedene Hersteller und Formulierer).

Die Arbeitsschutzdezernate der drei hessischen Regierungspräsidien beteiligten sich mit 13 Personen an der Überwachungsmaßnahme zur Marktüberwachung:

Tab. 2.1_1

Regierungspräsidium Standort	Kassel	Bad Hersfeld	Gießen	Hadamar	Darmstadt	Frankfurt	Wiesbaden
Anzahl Projektteilnehmer/innen (Vollzug)	2	1	3	1	2	2	2
Anzahl Proben	11	5	18	15	18	12	9

Tab. 2.1_2

Regierungspräsidium	Kassel	Gießen	Darmstadt	Summe
Anzahl Produkte - Soll	30	30	40	100
Anzahl Produkte - Ist	16	33	39	88

2.2 PRÜFUNG DES SICHERHEITSDATENBLATTS

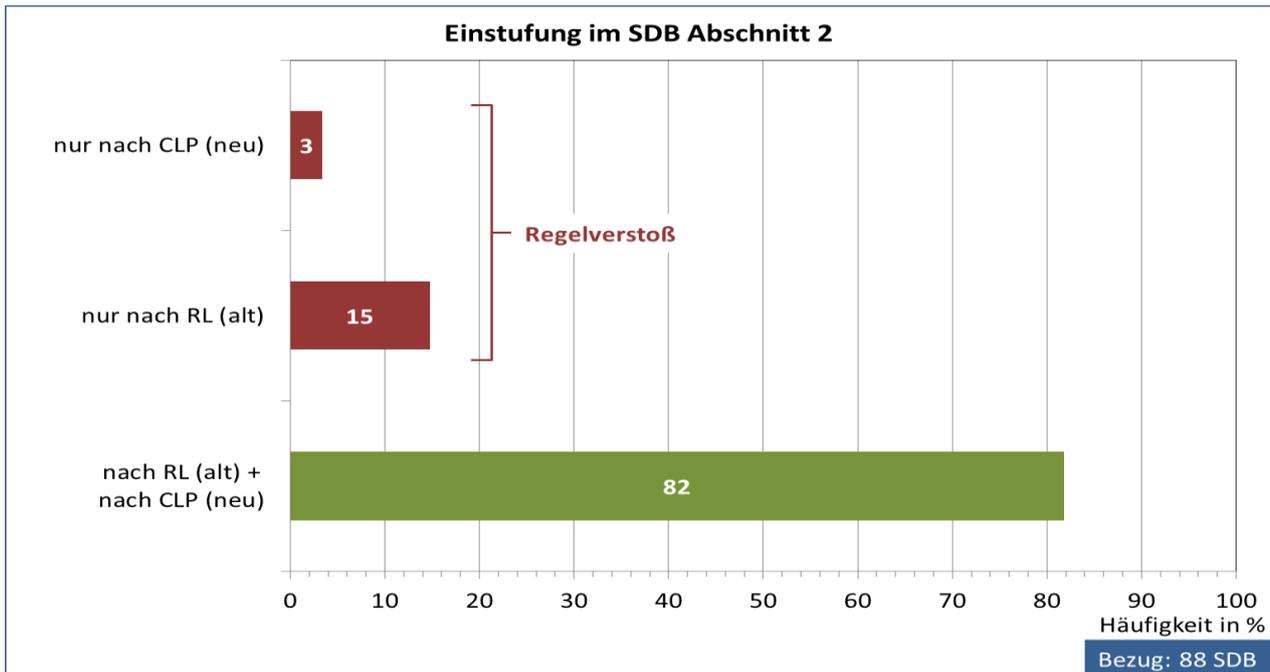
2.2.1 EINSTUFUNG IM SICHERHEITSDATENBLATT

Enthält Abschnitt 2 „Mögliche Gefahren“ (Erhebungsbogen Feld 4.1):

- ▷ „alte“ und „neue“ Einstufung
- ▷ nur „alte“ Einstufung (Regelverstoß)
- ▷ nur „neue“ Einstufung (Regelverstoß)
- ▷ Einstufung fehlt (Regelverstoß)

Alle Sicherheitsdatenblätter enthalten Angaben zur Einstufung. 72 der 88 Sicherheitsdatenblätter enthalten – wie vorgeschrieben – die alte Einstufung nach den Richtlinien 67/548/EWG oder 1999/45/EG und die neue Einstufung nach CLP-Verordnung in Abschnitt 2 des Sicherheitsdatenblatts (siehe [Abb. 2.2.1_1](#)).

Abb. 2.2.1_1



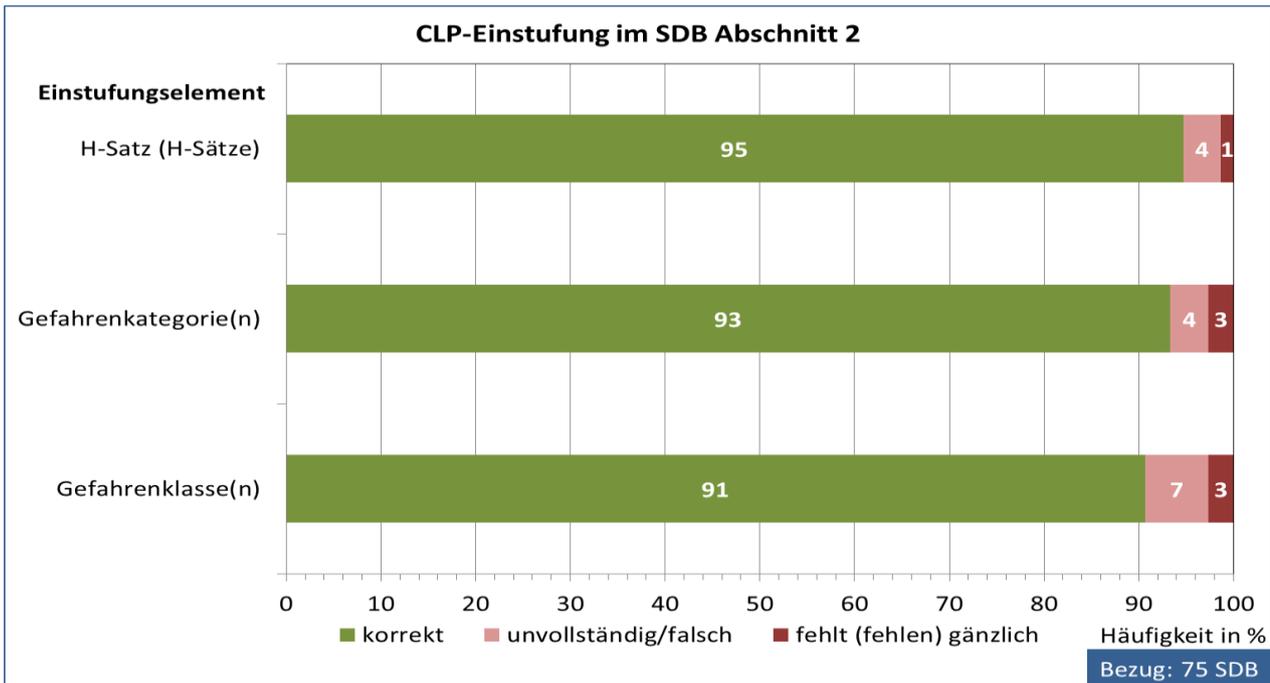
Die neue Einstufung nach CLP-Verordnung wurde von den Projektteilnehmer/innen anhand der folgenden Kriterien auf Plausibilität geprüft:

- Legaleinstufung (*CLP Anhang VI Tab. 3.1*)
- Physikalisch-chemische Eigenschaften (*Abschnitt 9 des Sicherheitsdatenblatts*)
- Toxikologische Daten (*Abschnitt 11 des Sicherheitsdatenblatts*)
- Ökotoxikologische Daten (*Abschnitt 12 des Sicherheitsdatenblatts*)
- Vergleich mit alter Einstufung (*Abschnitt 2 des Sicherheitsdatenblatts*)

Bei Bedarf sollten weitere Recherchen, z.B. in der Gefahrstoffdatenbank der Länder (GdL), dem Gefahrstoffinformationssystem der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (Gestis) und dem European Chemical Substances Information System (ESIS) des European Commission Joint Research Centre (JRC), durchgeführt werden.

Gefahrenklasse(n), Gefahrenkategorie(n) und Gefahrenhinweise (H-Sätze) - die drei Angaben, die die Einstufung nach CLP-Verordnung beschreiben - erscheinen größtenteils plausibel (in 68, 70 bzw. 71 von 75 Sicherheitsdatenblättern; siehe Abb. 2.2.1_2). 13 Sicherheitsdatenblätter enthalten keine Angaben zur CLP-Einstufung.

Abb. 2.2.1_2



Anmerkung zu Abb. 2.2.1_2: Gefahrenklasse(n): Die genauen Prozentzahlen lauten $90,\bar{6}$, $6,\bar{6}$ und $2,\bar{6}$.

2.2.2 KENNZEICHNUNG IM SICHERHEITSDATENBLATT

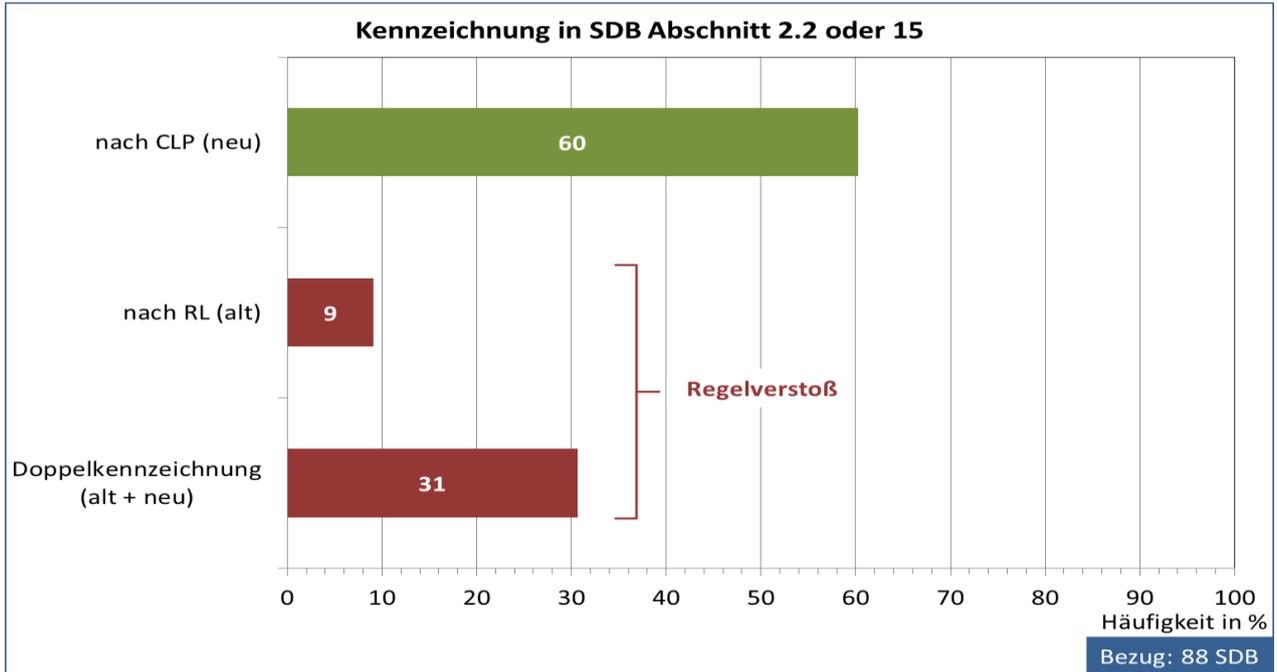
Enthält Abschnitt 15 „Rechtsvorschriften“ (altes Sicherheitsdatenblattformat) oder Abschnitt 2.2 „Kennzeichnungselemente“ (neues Sicherheitsdatenblattformat):

- ▷ die „neue“ Kennzeichnung
- ▷ die „alte“ Kennzeichnung (Regelverstoß)
- ▷ eine Doppelkennzeichnung („alt“ und „neu“; Regelverstoß)
- ▷ keine Kennzeichnung (Regelverstoß)

(Erhebungsbogen Feld 4.3)

Alle Sicherheitsdatenblätter enthalten Angaben zur Kennzeichnung. 53 der 88 Sicherheitsdatenblätter weisen – wie dies bei einer Kennzeichnung des Produkts nach CLP-Verordnung korrekt ist – nur die CLP-Kennzeichnung auf. Eine unzulässige Doppelkennzeichnung bestehend aus Kennzeichnungsangaben nach den Richtlinien 67/548/EWG oder 1999/45/EG und nach CLP-Verordnung wurde in 27 Sicherheitsdatenblättern festgestellt (siehe [Abb. 2.2.2_1](#)).

Abb. 2.2.2_1

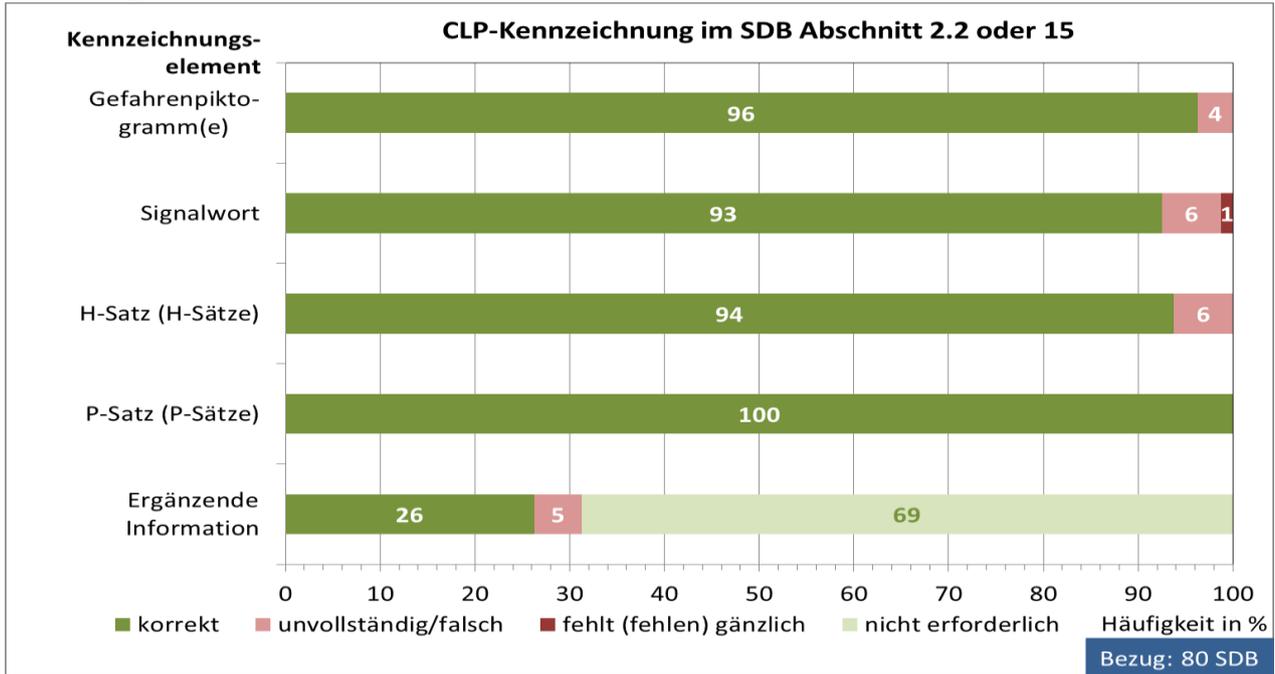


Die CLP-Kennzeichnung wurde von den Projektteilnehmer/innen anhand der folgenden Kriterien auf Korrektheit geprüft:

- Einstufung nach CLP-Verordnung (Abschnitt 2 des Sicherheitsdatenblatts)
- Anhänge I bis IV der CLP-Verordnung

Gefahrenpiktogramm(e), Signalwort und H-Sätze sind größtenteils korrekt angegeben (77, 74 bzw. 75 von 80 Sicherheitsdatenblättern). Bei den Sicherheitshinweisen (P-Sätze) wurde nur das Vorhandensein plausibler P-Sätze geprüft, dies war bei allen Sicherheitsdatenblättern mit Angaben zur CLP-Kennzeichnung der Fall. 25 Produkte erfordern Angaben im Feld „Ergänzende Information“ – diese Angabe erfolgte in 21 der 25 Sicherheitsdatenblätter (siehe [Abb. 2.2.2_2](#)). 8 Sicherheitsdatenblätter enthielten keine Angaben zur CLP-Kennzeichnung.

Abb. 2.2.2_2



2.3 PRÜFUNG DES KENNZEICHNUNGSETIKETTS

2.3.1 ÜBEREINSTIMMUNG DER KENNZEICHNUNGSANGABEN IM SICHERHEITSDATENBLATT UND AUF DEM ETIKETT

▷ *Entspricht das Etikett der Kennzeichnung im Sicherheitsdatenblatt? (Erhebungsbogen Feld 5.1)*

In 54 Fällen entspricht das Etikett der Kennzeichnung im Sicherheitsdatenblatt (61%), bei 33 Stichproben (38%) wurden Unterschiede festgestellt. Eine Stichprobe (1%) wurde im Tankwagen geliefert, eine Gebindekennzeichnung nach Gefahrstoffrecht lag in diesem Fall nicht vor (ohne Abbildung).

2.3.2 PRÜFUNG DER KENNZEICHNUNG AUF DEM ETIKETT

Bei Nichtübereinstimmung mit den Kennzeichnungsangaben im Sicherheitsdatenblatt (33 Stichproben), wurde die Kennzeichnung auf dem Etikett im Detail geprüft.

Bei 7 Stichproben dieser 33 Produkte (21%) ist die Kennzeichnung auf dem Etikett richtig. Bei 26 Produkten (79%) wurden Defizite festgestellt (es erfolgten Mehrfachantworten; ohne Abbildung).

Defizite:

- in 21 Fällen bei den H-Sätzen (81%)
- in 17 Fällen bei den Piktogrammen (65%) und
- in 16 Fällen bei dem Signalwort (62%)

Zusammengefasst ergeben sich aus:

- der Kennzeichnungsprüfung im Sicherheitsdatenblatt,
- dem Vergleich der Übereinstimmung von Sicherheitsdatenblatt und Kennzeichnungsetikett und
- der Kennzeichnungsprüfung des Kennzeichnungsschildes bei Nichtübereinstimmung mit dem Sicherheitsdatenblatt

folgende *Ergebnisse* (siehe auch *Abb. 2.3.2_1*):

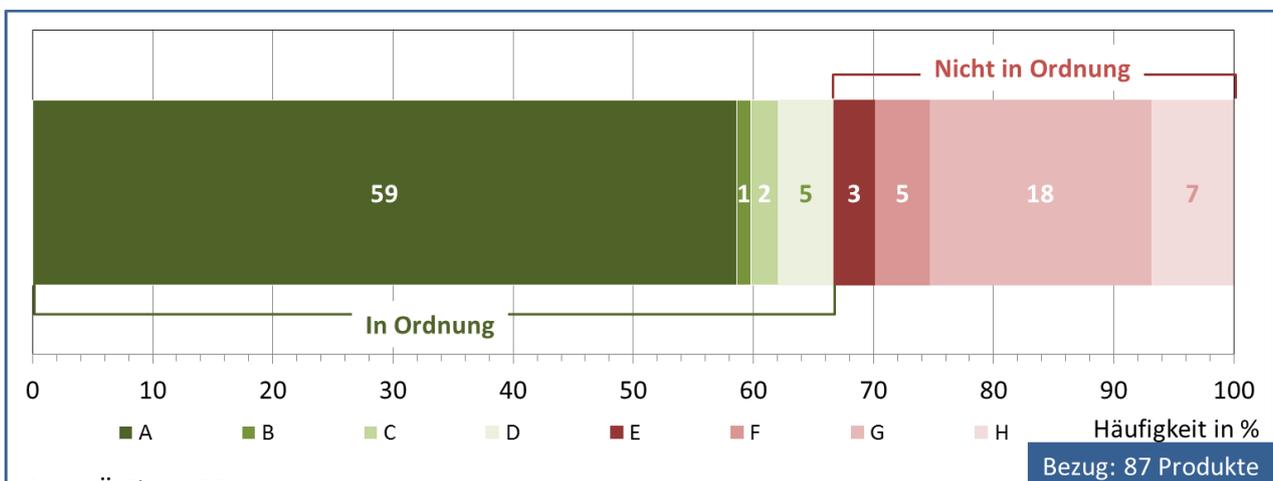
- A Bei 51 Produkten ist die CLP-Kennzeichnung im Sicherheitsdatenblatt in Ordnung, das Kennzeichnungsetikett stimmt mit den Kennzeichnungsangaben im Sicherheitsdatenblatt überein
- B Bei einem Produkt unterscheidet sich die CLP-Kennzeichnung im Sicherheitsdatenblatt und auf dem Kennzeichnungsetikett bzgl. der P-Sätze, die P-Satz-Auswahl erscheint jedoch im Sicherheitsdatenblatt und auf dem Etikett plausibel
- C Bei zwei Produkten ist die CLP-Kennzeichnung im Sicherheitsdatenblatt nicht korrekt, jedoch auf dem Kennzeichnungsschild
- D Bei 4 Produkten fehlen im Sicherheitsdatenblatt die Angaben zur CLP-Kennzeichnung, auf dem Kennzeichnungsetikett sind sie vorhanden und korrekt

Somit ist bei 58 Produkten der 87 Produkte mit Kennzeichnungsschild (67%) die CLP-Kennzeichnung auf dem Kennzeichnungsschild korrekt vorhanden.

- E Bei 3 Produkten sind die CLP-Kennzeichnungsangaben im Sicherheitsdatenblatt unvollständig oder fehlerbehaftet, die Angaben auf dem Kennzeichnungsetikett stimmen mit dem Sicherheitsdatenblatt überein und sind folglich auch nicht korrekt
- F Bei 4 Produkten fehlen im Sicherheitsdatenblatt die Angaben zur CLP-Kennzeichnung, auf dem Etikett ist die CLP-Kennzeichnung vorhanden, aber unvollständig oder fehlerbehaftet
- G Bei 16 Produkten ist die CLP-Kennzeichnung im Sicherheitsdatenblatt korrekt, stimmt jedoch nicht mit dem Kennzeichnungsetikett überein, d.h. das Kennzeichnungsetikett ist nicht korrekt (ohne das Produkt mit den nicht übereinstimmenden P-Sätzen, s.o.)
- H Bei 6 Produkten ist die CLP-Kennzeichnung weder im Sicherheitsdatenblatt noch auf dem Etikett korrekt

Somit ist bei 29 Produkten der 87 Produkte mit Kennzeichnungsschild (33%) die Kennzeichnung auf dem Schild *nicht* korrekt.

Abb. 2.3.2_1: CLP-Kennzeichnung auf dem Kennzeichnungsetikett



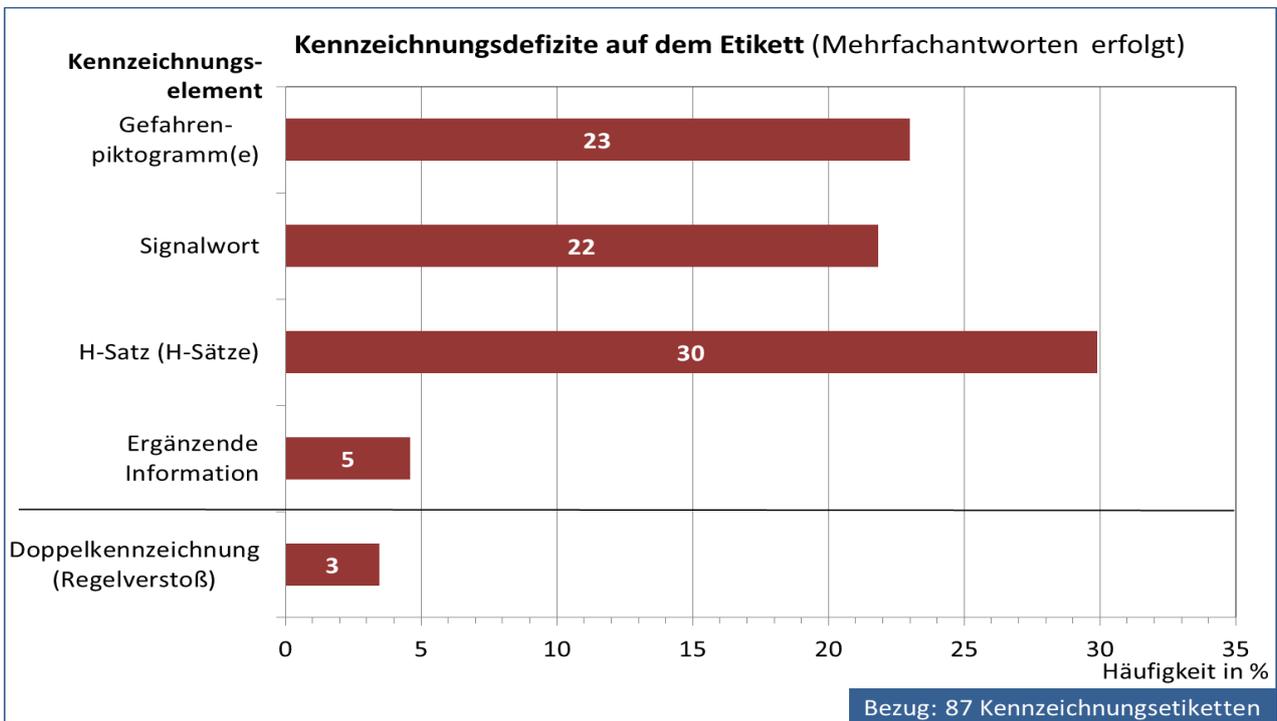
Die inhaltlichen Kennzeichnungsdefizite der Kennzeichnungsetiketten verteilen sich auf die Kennzeichnungselemente wie folgt (es erfolgten Mehrfachantworten; siehe [Abb. 2.3.2_2](#)):

- H-Satz (H-Sätze): 26 Produkte
- Gefahrenpiktogramm(e) : 20 Produkte
- Signalwort: 19 Produkte
- Ergänzende Information: 4 Produkte

▷ *Liegt eine Doppelkennzeichnung („neu“ und „alt“) vor? (Regelverstoß; Erhebungsbogen Feld 5.2)*

Bei 3 der 87 Produkte (3%) mit CLP-Kennzeichnung wurde eine Doppelkennzeichnung festgestellt (siehe [Abb. 2.3.2_2](#)).

Abb. 2.3.2_3



2.3.3 PRÜFUNG BZGL. FORMALER ANFORDERUNGEN AN DAS KENNZEICHNUNGSETIKETT

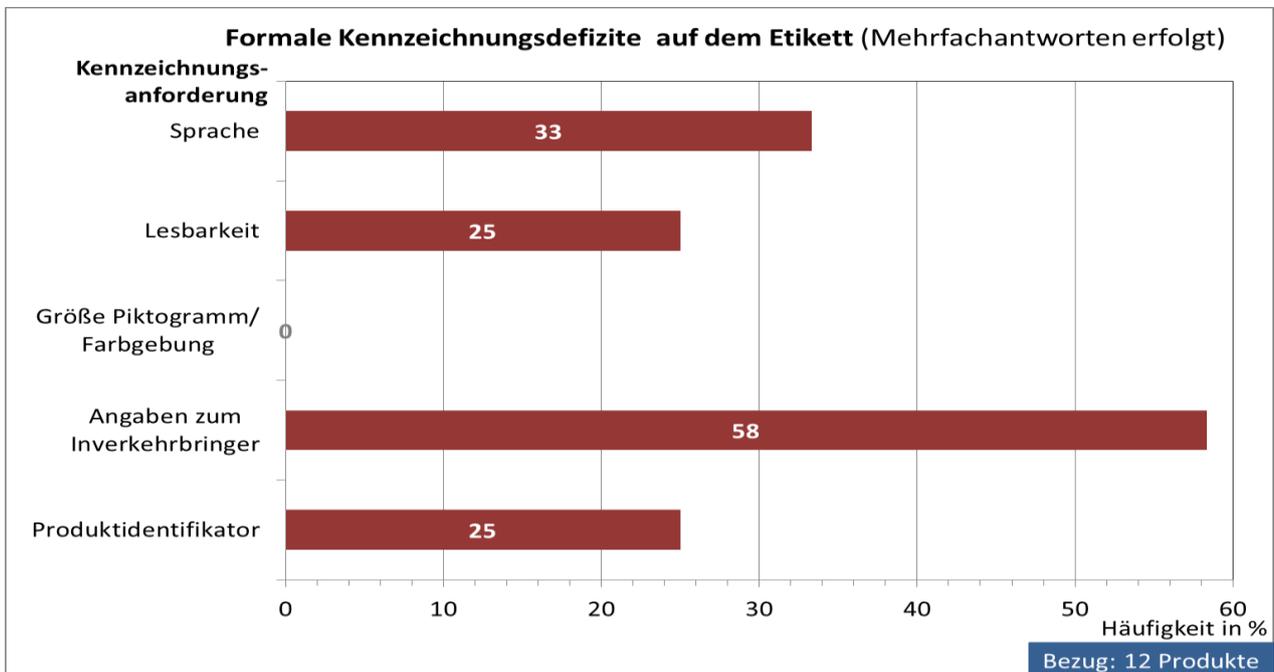
Wurden auf dem Kennzeichnungsetikett formale Mängel (Regelverstöße) festgestellt bzgl.:

- ▷ *Sprache*
- ▷ *Lesbarkeit*
- ▷ *Größe Piktogramm/Farbgebung*
- ▷ *Angaben zum Inverkehrbringer*
- ▷ *Produktidentifikator (Name, Identifikationsnummer)*

(Erhebungsbogen Feld 5.3)

75 der 87 Produkte (86%) mit CLP-Kennzeichnungsetikett wiesen bzgl. der vorgenannten formalen Anforderungen keinen Grund zur Beanstandung auf. Bei 12 Produkten (14%) wurden formale Mängel festgestellt. Siehe [Abb. 2.3.1_1](#) für weitere Details.

Abb. 2.3.1_1



2.4 DISKUSSION UND BEWERTUNG DER ERGEBNISSE

Die Anforderungen an die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung nach der CLP-Verordnung sind seit 01.12.2010 für das Inverkehrbringen von Stoffen verbindlich vorgeschrieben. Eine freiwillige Anwendung der neuen Vorschriften war seit 20.01.2008 möglich. Wird nach CLP-Verordnung gekennzeichnet, wirkt sich das unmittelbar auf die Angaben zur Einstufung und Kennzeichnung im Sicherheitsdatenblatt aus. Im Rahmen des vorliegenden Projektes wurden Umsetzung der Kennzeichnungsanforderungen der CLP-Verordnung und deren Auswirkungen auf das Sicherheitsdatenblatt überprüft.

Die aktuellen Ergebnisse der Überwachungsmaßnahme zeigen, dass bei der Umsetzung dieser Anforderungen durch den Inverkehrbringer noch Defizite bestehen:

- 40% der Sicherheitsdatenblätter weisen Verstöße gegen die Anforderungen zur Angabe der Kennzeichnung im Sicherheitsdatenblatt auf
- 38% der Kennzeichnungsetiketten stimmen nicht mit den Kennzeichnungsangaben im Sicherheitsdatenblatt überein; bei etwa der Hälfte (48%) dieser Kennzeichnungsetiketten standen im Sicherheitsdatenblatt die korrekten Angaben zur Verfügung
- 33% der Kennzeichnungsetiketten weisen Verstöße gegen die inhaltlichen Kennzeichnungsanforderungen gemäß CLP-Verordnung auf
- 18% der Sicherheitsdatenblätter weisen Verstöße gegen die Anforderungen zur Angabe der Einstufung im Sicherheitsdatenblatt auf

- 14% der Kennzeichnungsetiketten weisen Verstöße gegen die formalen Anforderungen an das Kennzeichnungsetikett nach CLP-Verordnung auf

Ist in den Sicherheitsdatenblättern die Einstufung und Kennzeichnung nach CLP-Verordnung vorhanden, so war sie überwiegend inhaltlich ohne Beanstandung. Die festgestellten Defizite, bezogen auf einzelne Einstufungs- bzw. Kennzeichnungsmerkmale, liegen unter 10% aller Stichproben:

- Defizite bei der CLP-Einstufung im Sicherheitsdatenblatt: 9% bzgl. der Gefahrenklassen, 7% bzgl. der Gefahrenkategorien und 5% bzgl. der H-Sätze
- Defizite bei der CLP-Kennzeichnung im Sicherheitsdatenblatt: 7% bzgl. des Signalworts, 6% bzgl. der H-Sätze, 4% bzgl. der Gefahrenpiktogramme

Angaben unter „Ergänzende Information“ waren in 25 Sicherheitsdatenblättern erforderlich. In 16% dieser Sicherheitsdatenblätter waren die Angaben mangelbehaftet.

3 VOLLZUGSHANDELN

- ▷ *Es wurden folgende Maßnahmen veranlasst*
- ▷ *Es waren keine Maßnahmen notwendig*

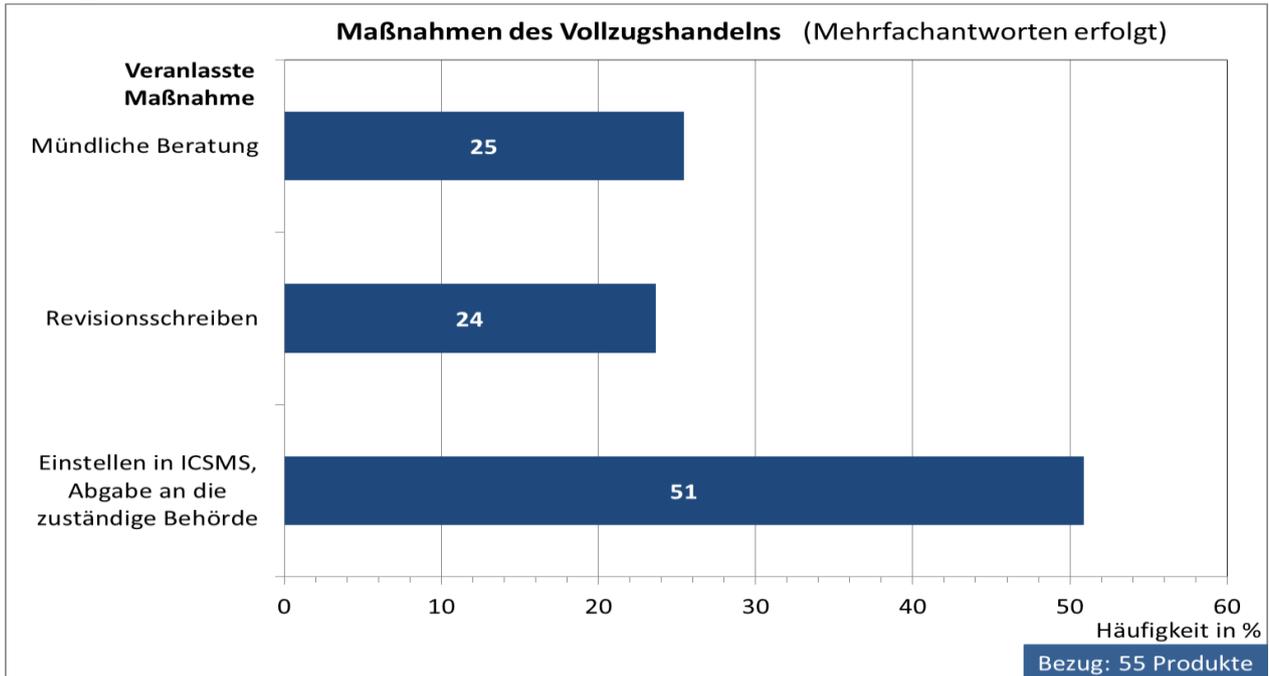
(Erhebungsbogen Feld 6.1)

Die Projektteilnehmer/innen der Arbeitsschutzdezernate dokumentierten auf den Erhebungsbögen, ob und welche Maßnahmen des Vollzugs eingeleitet wurden:

- ▷ *Mündliche Beratung*
- ▷ *Revisionschreiben*
- ▷ *Anordnung*
- ▷ *Inverkehrbringer nimmt Gemisch aus dem Verkauf*
- ▷ *Einstellen einer Produktinformation (PI) in ICSMS (Informations- und Kommunikationsplattform der Marktüberwachungsbehörden) und Abgabe an die zuständige Behörde (Staffelstabübergabe)*
- ▷ *Es waren keine Maßnahmen notwendig*

Von den 88 im Rahmen des Stichprobenplans überprüften Produkten blieben 33 (37,5%) ohne Beanstandung. Bei 55 Produkten (62,5%) erfolgten Vollzugsmaßnahmen (siehe [Abb. 3_1](#)). Eine Herausnahme aus dem Verkauf oder Anordnungen waren in keinem Fall erforderlich.

Abb. 3_1



4 SCHLUSSFOLGERUNGEN, AUSBLICK

4.1 VORSCHLÄGE FÜR DAS WEITERE VOLLZUGSHANDELN DER HESSISCHEN ARBEITSSCHUTZ- VERWALTUNG

Für das weitere Vollzugshandeln der hessischen Arbeitsschutzverwaltung werden mit dem Ziel, zu einer besseren Umsetzung der Inverkehrbringensvorschriften und der Informationsweitergabe mittels rechtskonformer Sicherheitsdatenblätter beizutragen, vorgeschlagen, folgende Prüfungen im Rahmen der Überwachungsmaßnahmen zur Chemikaliensicherheit beizubehalten:

- Einstufung und Kennzeichnung im Sicherheitsdatenblatt
- Kennzeichnungsangaben auf dem Kennzeichnungsetikett sowie – soweit relevant -
- die besonderen Verpackungsanforderungen bei Verbraucherprodukten (tastbares Warnzeichen, kindergesicherter Verschluss)

4.1.1 STICHPROBENPLAN ZUR MARKTÜBERWACHUNG VON CHEMIKALIEN

2012: Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung sowie Sicherheitsdatenblatt von Schädlingsbekämpfungsmitteln und anderen Bioziden, die gefährlich im Sinne von §3a ChemG (zuletzt geändert am 02.11.2011) sind, insbesondere:

- Prüfung der Ableitung der Einstufung und Kennzeichnung im Sicherheitsdatenblatt Abschnitt 2 und ggf. Abschnitt 15 (Nachvollziehbarkeit der Einstufung, Richtigkeit der Kennzeichnung)
- Prüfung der Angaben zu den Bestandteilen in Abschnitt 3 des Sicherheitsdatenblatts

- Prüfung des Sicherheitsdatenblatts bezüglich der Angaben zur sicheren Handhabung und bezüglich spezifischer Endanwendungen in Abschnitt 7 sowie zu Arbeitsplatzgrenzwerten und persönlicher Schutzausrüstung in Abschnitt 8
- Prüfung des Kennzeichnungsetiketts und Vergleich der Angaben zur Kennzeichnung im Sicherheitsdatenblatt und auf dem Kennzeichnungsetikett
- Prüfung der Verpackung bezüglich der Anforderungen an die Aufmachung, das tastbare Warnzeichen und den kindergesicherten Verschluss (soweit vorgeschrieben)

2013: Einstufung, Kennzeichnung und Sicherheitsdatenblatt von gefährlichen Stoffen und – wenn die Erreichung des Probenziels dies erfordert – von Gemischen, die nach Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP-Verordnung) eingestuft und gekennzeichnet sind, insbesondere:

- Prüfung der Ableitung der CLP-Einstufung und -Kennzeichnung (Nachvollziehbarkeit der Einstufung, Richtigkeit der Kennzeichnung)
- Prüfung der Angaben im Sicherheitsdatenblatt Abschnitt 2 (Einstufungen nach CLP und Richtlinie 67/548/EWG oder 1999/45/EG, Kennzeichnungselemente nach CLP)
- Vergleich der Einstufungen nach CLP und Richtlinie 67/548/EWG oder 1999/45/EG (Abklären evtl. Widersprüche)
- Prüfung der Angaben im Sicherheitsdatenblatt Abschnitt 3 zur Einstufung der Bestandteile

Die aktive Marktüberwachung von Chemikalien anhand eines Stichprobenplans wird als fester Bestandteil der Vollzugsaufgaben der hessischen Arbeitsschutzverwaltung jährlich fortgesetzt.

Kassel, den 02.01.2012

Barbara Schmid

Regierungspräsidium Kassel

ANLAGE 1: Erhebungsbogen Stichprobenplan MÜ Chem 2011

Stichprobenplan MÜ Chem 2011 - Erhebungsbogen

RV = Regelverstoß **"alt"** = Stoffrichtlinie **"neu"** = CLP-Verordnung

Bitte **gelbe** Felder ausfüllen: Eingabe als Freitext
 Bitte **grüne** Felder ausfüllen: Auswahl anklicken (markieren)

0	Erhebungsbogen-Identifizierung: <i>(Lfd.Nr. der Stichprobe_Standortkürzel_Name)</i>	
----------	---	--

Lfd. Nr.	Zu prüfen	Ergebnisse, Bemerkungen
----------	-----------	-------------------------

1	Organisatorisches	
1.1	Prüfer/in <i>(Nachname)</i> :	
1.2	Datum der Stichprobe <i>(TT.MM.JJ)</i> :	
1.3	Inverkehrbringer, bei dem die Stichprobe erfolgte:	
1.3.1	... Name/Bezeichnung:	
1.3.2	... IFAS-Nr.:	

2	Überprüftes PRODUKT (STICHPROBE)	
----------	---	--

2.1	Produktbezeichnung <i>(auf dem Gebinde)</i> :	
2.2	Gebindegröße:	
2.3	Inverkehrbringer <i>(auf dem Gebinde)</i> :	
2.3.1	... Name/Bezeichnung:	
2.3.2	... wenn hessischer Betrieb, IFAS-Nr.:	
2.3.3	... wenn <u>nicht</u> aus Hessen, Anschrift:	
<i>Etikett fotografieren! Foto z.d.A nehmen!</i>		

3	Überprüftes SICHERHEITSDATENBLATT	
----------	--	--

3.1	Sicherheitsdatenblatt mit Stand vom <i>(TT.MM.JJ)</i> :	
3.2	Angaben zum Produkt:	
3.2.1	... Produktbezeichnung <i>(Kap. 1 SDB)</i> , <u>falls</u> abweichend vom Etikett:	
3.3	Inverkehrbringer <i>(Kap. 1 SDB)</i> , <u>falls</u> abweichend vom Etikett:	
3.3.1	... Name/Bezeichnung:	
3.3.2	... wenn hessischer Betrieb, IFAS-Nr.:	
3.3.3	... wenn <u>nicht</u> aus Hessen, Anschrift:	
<i>SDB z.d.A. nehmen!</i>		

Stichprobenplan MÜ Chem 2011 - Erhebungsbogen

RV = Regelverstoß "alt" = Stoffrichtlinie "neu" = CLP-Verordnung

Lfd. Nr.	Zu prüfen	Ergebnisse, Bemerkungen
4	Prüfung des SICHERHEITSDATENBLATTS	
4.1	Enthält Kap. 2 "Mögliche Gefahren":	<input type="radio"/> Einstufung(en): <input type="radio"/> Einstufung fehlt --> RV <input type="radio"/> "alte" und "neue" Einstufung <input type="radio"/> nur "alte" Einstufung --> RV, weiter mit 4.3 <input type="radio"/> nur "neue" Einstufung --> RV
4.2	Prüfung der "neuen" Einstufung durch Vergleich mit:	1. Legaleinstufung (CLP Anhang VI Tab. 3.1) 2. Einstufungs- und Kennzeichnungsverzeichnis (ECHA) 3. physikal.-chem. Eigenschaften (Kap. 9 SDB) 4. toxikologischen Daten (Kap. 11 SDB) 5. ökotoxikologischen Daten (Kap. 12 SDB) 6. Vergleich mit "alter Einstufung" (Kap. 2 SDB) 7. Bei Bedarf, weitere Recherche (z.B. GdL, Gestis, ESIS (ECB), Merck, andere)
4.2.1	Ist die "neue" Einstufung nachvollziehbar und plausibel?	<input type="radio"/> Ja <input type="radio"/> Nein --> RV
4.2.2	Begründung zu 4.2.1:	<input type="radio"/> Gefahrenklasse(n) korrekt <input type="radio"/> fehlen gänzlich --> RV <input type="radio"/> unvollständig / falsch --> RV <hr/> <input type="radio"/> Gefahrenkategorie(n)/Differenzgn. korrekt <input type="radio"/> fehlen gänzlich --> RV <input type="radio"/> unvollständig / falsch --> RV <hr/> <input type="radio"/> H-Satz / H-Sätze korrekt <input type="radio"/> fehlen gänzlich --> RV <input type="radio"/> unvollständig / falsch --> RV
4.3	Enthält Kap. 15 "Rechtsvorschriften" (bisher) oder Kap. 2.2 "Kennzeichnungselemente" (neues Format):	<input type="radio"/> "neue" Kennzeichnung <input type="radio"/> "alte" Kennzeichnung --> RV <input type="radio"/> Doppelkennzeichnung ("alt" und "neu") --> RV <input type="radio"/> keine Kennzeichnung --> RV
4.4	Prüfung der "neuen" Kennzeichnung durch Vergleich mit:	1. "neue" Einstufung (Kap. 2 SDB) 2. Anhänge I bis IV der CLP Verordnung
4.4.1	Ist die "neue" Kennzeichnung richtig?	<input type="radio"/> Ja <input type="radio"/> Nein --> RV
4.4.2	Begründung zu 4.4.1:	<input type="radio"/> Gefahrenpiktogramm(e) korrekt <input type="radio"/> fehlen gänzlich --> RV <input type="radio"/> unvollständig / falsch --> RV <input type="radio"/> nicht erforderlich (H 205, 221, 362, 412, 413, EUH059) <hr/> <input type="radio"/> Signalwort korrekt <input type="radio"/> fehlt gänzlich --> RV <input type="radio"/> unvollständig/falsch/zwei Signalwörter --> RV <input type="radio"/> nicht erforderlich (H 362, 411, 412, 413)

Stichprobenplan MÜ Chem 2011 - Erhebungsbogen

RV = Regelverstoß "alt" = Stoffrichtlinie "neu" = CLP-Verordnung

Lfd. Nr.	Zu prüfen	Ergebnisse, Bemerkungen
7	Bemerkungsfelder (bei Bedarf nutzen; jeweils max. 255 Zeichen):	

Hinweis:

V (EG) Nr. 453/2010 ändert Anhang II der REACH-Verordnung zum 01.12.2010 und zum 01.06.2015. Hierdurch erhält das Sicherheitsdatenblatt ein neues Format:

u.a. werden die Kennzeichnungsangaben (bisher in Kap. 15) in Kap. 2 "Mögliche Gefahren" verschoben. Kap. 2 enthält dann in 2.1 "Einstufung des Stoffs oder Gemischs", 2.2 "Kennzeichnungselemente" und 2.3 "Sonstige Gefahren".